

Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Wesseling gemäß §§ 1 ff der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfS) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren (§ 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung richten sich nach der Zahl, dem Abfuhrhythmus und dem Rauminhalt der von der Stadt für das Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Es wird eine einheitliche Abfallentsorgungsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Behälterzahl, der Gefäßgröße und Häufigkeit der Abfuhr. Es werden bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen

für ein 80 l Gefäß 119,25 €
für ein 120 l Gefäß 178,90 €
für ein 240 l Gefäß 357,80 €
für ein 770 l Gefäß 1.029,00 €
für ein 1.100 l Gefäß 1.639,60 €.

Bei wöchentlicher Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 15 der Abfallsatzung) fallen

für ein 240 l Gefäß 605,80 €
für ein 1.100 l Gefäß 2.776,60 € pro Jahr an.

(3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, verbotswidrigen Ablagerungen sowie Altpapier und Grünschnittbündel bzw. -jutesäcke (in den Monaten Januar bis März und Oktober), für die Leerung der Straßenpapierkörbe und für die Durchführung der Abfallberatung werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Kosten für die Entsorgungsleistungen sind durch die von den Grundstückseigentümern gemäß § 2 Absatz 1 erhobenen Gefäßgebühren abgegolten. Ebenso ist mit der nach § 2 Absatz 1 erhobenen Gebühr die teilweisewöchentliche Entsorgung von Bioabfall bis zu einem Volumen von 240 l abgegolten. Die Abholung von Elektrogroßgeräten ist ebenfalls gebührenfrei. Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen im Holsystem bis zu einer Menge von 3 m³ werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 2 verringert sich auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen um 0,14 € je Liter bezogen auf das Restmüllgefäß für einen Zeitraum, für den auf dem angeschlossenen Grundstück wegen nachweislich anerkannter Eigenverwertung der Bioabfälle (Eigenkompostierung) – ohne sperrige Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 4 Nr. 3 b) der Abfallsatzung – kein

Abfallbehälter in brauner Farbe für Bioabfälle (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Buchst. b) der Abfallsatzung) bereitgestellt ist.

(5) Die einmalige Benutzungsgebühr beträgt für die Abfuhr (Einsammeln, Befördern, Entsorgen) eines Abfallsackes (§ 10 Abs. 3 der Abfallsatzung) 3,00 €.

(6) Das jährlich einmalige Austauschen eines Restmüll-, Papier- oder Biogefäßes ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch eines Restmüll-, Papier- oder Biogefäßes ist ein Betrag in Höhe von 35,00 € zu entrichten. Für den Tausch aufgrund eines Defektes bei Beibehaltung der Größe werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt, wenn der Tausch von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Weseling veranlasst wird.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht gemäß § 2 entsteht mit dem Ersten des dem Bereitstellen des/ der Abfallbehälter(s) folgenden Monats.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der / die Abfallbehälter eingezogen wird/werden.

(3) Bei einer Veränderung des Restabfallbehältervolumens wird die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Auswechselung folgt, geändert. Zwischen der Beantragung und der Auslieferung des(r) Abfallbehälter/s wird eine Zeitspanne von zwei Wochen eingerechnet.

(4) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.

(5) Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 wird durch den Erwerb des Abfallsackes bei den im Gebiet der Stadt ansässigen Einzelhändlern abgegolten.

(6) Der Kostenbeitrag zu § 2 Abs. 6 wird mit dem Austausch des Gefäßes fällig und kann mit einer Einzelerhebung eingefordert werden.

(7) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke (§§ 5 ff der Abfallsatzung) sowie die anderen Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 22 der Abfallsatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern können die Benutzungsgebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(2) Im Falle eines Grundstückseigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für andere Entgeltspflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt sowie der Entsorgungsbetriebe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen und zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten für die Abfallbehälter im Sinne der § 3 Absatz 1 einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die Grundbesitzabgaben verbunden sein kann. Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben gefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden

(2) Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Einwendungen berechtigen zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlung nur bei Vorliegen offensichtlicher Fehler.

(3) Die Gebühren für den orangenen Abfallsack werden mit der Aushändigung der Abfallsäcke fällig.

§ 6 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die neue Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung der Stadt Wesseling - Abfallentgeltsatzung - vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.